

ESWE Verkehrsgesellschaft mbH

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gem. § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

I. Einleitung

Die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH (im Folgenden: ESWE Verkehr) bekennen sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen international verankerte Menschenrechte und gegen nationale und internationale Umweltschutzvorschriften werden nicht toleriert. Die ESWE Verkehr ergreift angemessene und wirksame Maßnahmen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern. Zu den menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das hinweisgebende Personen Verstöße, Risiken und andere Sachverhalte melden können.

Diese Verfahrensordnung erklärt den Prozess der Abgabe und Bearbeitung von eingehenden Hinweisen. Sie legt dar, wie das Beschwerdeverfahren erreicht werden kann, wer für das Beschwerdeverfahren zuständig ist, wie der konkrete Ablauf ab Eingang einer Beschwerde aussieht und welche Maßnahmen zum Schutz der hinweisgebenden Personen ergriffen werden. Das Beschwerdeverfahren verfolgt das Ziel, hinweisgebenden Personen eine einfache und sichere Kontaktaufnahme zu ermöglichen, damit menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verstöße in der Lieferkette frühzeitig erkannt und eingetretene Verletzungen minimiert und beseitigt werden können.

II. Adressaten und Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich zugänglich und steht allen Personen – egal ob im In- oder Ausland – zur Verfügung. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der ESWE Verkehr oder in der Lieferkette entstanden sind.

III. Verfahrensablauf

Unabhängig davon, über welchen Meldeweg ein Hinweis abgegeben wird, ist das Verfahren ab Eingang des Hinweises einheitlich.

1. Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen ist ausschließlich die bestellte Ombudsperson zuständig, der unparteiisch handelt, zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und keinen Weisungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens unterliegt.

2. Abgabe eines Hinweises

Hinweisgebenden Personen stehen grundsätzlich unterschiedliche Meldewege zur Verfügung:

- **per Brief:**
Kanzlei Prof. Dr. Scherer & Partner mbB
Herrn Prof. Dr. Scherer (persönlich)
Ladehofstraße 28
93049 Regensburg
- **per E-Mail**
ombudsperson-eswe@scherer-recht.de
- **per Fax**
0941-298575-10
- **per Telefon**
0941-46189415 / 0171-9960322
- **persönlich**
Nach Bedarf und Vereinbarung

Hinweise können vertraulich oder anonym abgegeben werden.

3. Eingang eines Hinweises

Nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung innerhalb von sieben Tagen.

4. Bearbeitung des Hinweises

Nach Eingang des Hinweises wird der Hinweis von der bestellten Ombudsperson geprüft und einem Sachbearbeiter zugeteilt. Die bestellte Ombudsperson pflegt den Kontakt mit der hinweisgebenden Person. Die bestellte Ombudsperson prüft den Sachverhalt und erörtert ihn gegebenenfalls mit der hinweisgebenden Person. Wird eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten festgestellt, leitet die bestellte Ombudsperson diese Erkenntnis zusammen mit entsprechenden Handlungsempfehlungen an die ESWE Verkehr weiter. Ansprechpartner ist hier der/die Vorsitzende des Compliance-Komitees der ESWE Verkehr.

Der zuständige Sachbearbeiter leitet umgehend Abhilfemaßnahmen ein.

Folgt aus einem Hinweis ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko, ohne dass eine Verletzung vorliegt, leitet die bestellte Ombudsperson auch diese Erkenntnis zusammen mit entsprechenden Handlungsempfehlungen an die ESWE Verkehr weiter. Ansprechpartner ist hier der/die Vorsitzende des Compliance-Komitees der ESWE Verkehr.

Der zuständige Sachbearbeiter leitet daraufhin Präventionsmaßnahmen ein.

Hinweise werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Die Ergebnisse der Sachverhaltsprüfung werden an die hinweisgebende Person kommuniziert, gegebenenfalls werden weitere Schritte mit der hinweisgebenden Person erörtert.

Hinweise werden in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang abschließend bearbeitet.

5. Anonyme Abgabe eines Hinweises

Hinweise können grundsätzlich anonym abgegeben werden. Die hinweisgebende Person wird dabei von der bestellten Ombudsperson nach der gewünschten Behandlung befragt.

Bei dem Wunsch nach anonymer Abgabe eines Hinweises im Verhältnis zur ESWE Verkehr werden keine Daten weitergegeben, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen.

6. Vertrauliche Abgabe eines Hinweises

Im Übrigen wird bei Abgabe eines Hinweises die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, gewährleistet. Nur die bestellte Ombudsperson erhält die abgegebenen Hinweise.

7. Dokumentation von Hinweisen

Hinweise werden gem. § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG (vorsorglich) sieben Jahre lang aufbewahrt.

IV. Schutz vor Benachteiligungen/Bestrafung

Durch die Auslagerung der Beschwerdestelle an die bestellte Ombudsperson als externen Rechtsanwalt und die damit einhergehende, weit reichende Sicherstellung von Anonymität und Vertraulichkeit ist das Beschwerdeverfahren per se darauf ausgerichtet, dass Hinweisgeber/Beschwerdeführer keine Nachteile drohen. Auch die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Ombudsperson ist damit gewährleistet.

Die bestellte Ombudsperson wird vorsorglich dennoch mit der hinweisgebenden Person in Kontakt bleiben, um das Ausbleiben von Vergeltungsmaßnahmen überwachen zu können.

V. Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung

Auf Wunsch der hinweisgebenden Person kann die bestellte Ombudsperson aufgrund ihrer unabhängigen und unparteilichen Stellung auch ein Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung begleiten.

Im Fokus steht hier die lösungsorientierte Kooperation, mit der Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen entwickelt werden können, die von allen Parteien mitgetragen werden.